



Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 23. November 2011
- > Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

Seite 4 bis 7

- > Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek
- > Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek

Seite 7 bis 12

- > Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter

Seite 14

- > Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

Nichtamtlicher Teil

Seite 14 bis 16

- > Anmeldung zum Schulbesuch
- > Stellenangebote, Interessenbekundungsverfahren Zoopark

Seite 18 und 19

- > Winterdienst 2011/2012

Seite 20

- > Willkommen zum 161. Weihnachtsmarkt

Jüdisches Erbe erneut im Mittelpunkt



Sie freuen sich gemeinsam über die Auszeichnung: Bärbel Grönegres, Geschäftsführerin der Thüringen Tourismus GmbH, Ines Beese, Leiterin der Alten Synagoge, Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH.

Erster Platz für die Alte Synagoge

Museum zum besten europäischen Tourismus-Projekt gekürt

Die Britische Vereinigung der Reisejournalisten kürte jetzt die Alte Synagoge Erfurt zum besten europäischen Tourismusprojekt. Die Begründung der Jury hob vor allem die Einzigartigkeit des jüdischen Ensembles in der Mitte Deutschlands hervor. Dazu faszinierte die Geschichte des über Jahrhunderte vergessenen Gebäudes und des Erfurter Schatzes.

Der „British Guild of Travel Writers“ gehören Redakteure, Fotografen sowie Radio- und Fernsehmacher an. Jedes Jahr reichen sie innovative Tourismusprojekte bei einer Jury ein. Paul Wade, der als freier Journalist bei einer Pressereise im Dezember 2010 von der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH durch die Stadt Erfurt begleitet wurde, schlug die Alte Synagoge vor. Offensichtlich lag er damit auf der Wellenlänge seiner Journalistenkollegen, die der Alten Synagoge den 1. Platz verliehen.

„Das ist eine echte Überraschung“, freut sich Oberbürgermeister Andreas Bausewein. „Diese Auszeichnung bestätigt uns in unserer Arbeit, in der Art und Weise,

wie wir die Alte Synagoge und das jüdische Erbe Erfurts vermarkten und wie wir unsere Bewerbung zum Unesco-Weltkulturerbe vorantreiben.“ Auch bei Ines Beese, der Leiterin der Alten Synagoge, ist die Freude riesengroß. „Das ist eine große Ehre für uns und zugleich Ansporn. Es zeigt vor allem auch, dass die gute Kooperation zwischen Alter Synagoge, der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH sowie der Thüringer Tourismus GmbH bei der Marketingarbeit für das Museum erfolgreich ist.“ Doch die Alte Synagoge kooperiert nicht nur intensiv mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH sowie der Thüringer Tourismus GmbH, sondern ist auch in das Netzwerk „Jüdisches Leben Erfurt“ eingebunden. Dieses verknüpft Orte des jüdischen Lebens in Erfurt. Neben der Alten Synagoge gehören ihm die Kleine Synagoge, die Neue Synagoge, die jüdischen Friedhöfe sowie die mittelalterliche Mikwe an. Das Netzwerk hatte 2010 bereits den begehrten Design-Preis „red dot“ für sein Corporate Design gewonnen. Dank der fortgesetzten wissenschaftlichen Aufarbei-

60 Jahre KoWo

Vom Grundstücksverwalter zum dienstleistungsorientierten Wohnungsunternehmen – die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt feiert ihr 60-jähriges Bestehen. Am 25. November findet eine Festveranstaltung im Rathausfestsaal statt, zu der u. a. Mitarbeiter, Aufsichtsräte sowie Mietervertreter eingeladen sind. Die Geschichte der KoWo ist eng verbunden mit der Geschichte der Stadt Erfurt. Und sie ist eng verbunden mit vielen wohnungspolitischen Trends und Veränderungen: vom Entstehen der ersten Großwohnsiedlungen bis hin zum Rückbau der Plattenbauten, deren Sanierung und nicht zuletzt der positiven Entwicklung der einzelnen Wohnquartiere in Erfurt. Zum Jubiläum wird auf den Internetseiten der Stadt Erfurt eine Dia-Schau Einblicke in die 60-jährige Geschichte der KoWo geben.

➔ www.erfurt.de

(Fortsetzung von Seite 1)

tung wächst das Netzwerk um weitere Komponenten: Seit September dieses Jahres wird die mittelalterliche Mikwe museal präsentiert und kann im Rahmen von Führungen besichtigt werden. Die Außenanlage des rituellen Bads und dessen barrierefreie Zugang werden in Kürze - auch dank einer Spende der PSL Landschaftsarchitekten - fertig gestellt. Der Rotary-Club Erfurt stiftet einen Baum für die Grünanlagen.

Eine einheitliche Beschilderung der Orte des Netzwerks wird weiter fortgesetzt. So informieren heute bereits an der Alten und Kleinen Synagoge, am Alten jüdischen Friedhof sowie an der mittelalterlichen Mikwe Informationstafeln über die Bedeutung der Orte.

Heute werden im mittelalterlichen jüdischen Quartier zudem drei Zusatzschilder angebracht, die die Straßennamen um historische Bezeichnungen ergänzen. Die Zusatzbeschilderung ist Teil eines Konzeptes, das frühere jüdische Quartier inmitten der Erfurter Altstadt sichtbar zu machen. Es wurde im Rahmen der derzeit vorbereiteten Bewerbung um den Titel „Unesco-Weltkulturerbe“ erarbeitet und wird in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt. Durch die ursprünglichen Na-

men platea iudeorum / „Judengasse“ (heute Rathausgasse), retro scolam Judeorum / „Hinter der Judenschule“ (heute An der Stadtmünze) und inter iudeos / „Unter den Juden“ (heute Teil der Kreuzgasse) verweisen sie auf die ehemalige jüdische Besiedlung des Viertels. Auch spätere Umbenennungen werden thematisiert. So wurde die Gasse „Hinter der Judenschule“ erst 1939 in An der Stadtmünze umbenannt. Diese Auslöschung der Erinnerung an die jüdische Geschichte der Stadt durch die Nationalsozialisten wurde auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht rückgängig gemacht.

Die Zeit des Nationalsozialismus steht auch im Fokus des Arbeitskreises Erfurter GeDenken 1933 - 1945, der ebenfalls dem Netzwerk „Jüdisches Leben Erfurt“ angehört. Am 9. November 2011 konnte der Arbeitskreis zusammen mit dem Evangelischem Ratsgymnasium, der Evangelischen Predigerkirche, der Evangelischen Jugendarbeit und der Offenen Arbeit die sechste DenkNadel für Naemi Rosenblüth einweihen. Diese Kunstwerke erinnern an Erfurter Bürger und Bürgerinnen, die in der Shoa umgekommen sind. Die DenkNadeln werden an Orten aufgestellt, die eng mit der jeweiligen Biographie verbunden sind, im Falle von Naemi Rosenblüth vor ihrer ehemaligen Schule. ■



Ab heute sind sie im Stadtbild präsent: drei Straßenschilder mit historischen Bezeichnungen im mittelalterlichen jüdischen Quartier.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Samstag (nur in der Löberstraße) von 08:30 bis 12:00 Uhr

Auskunft/Info 655-5444

Ausländer- und Asylangelegenheiten Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratsitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 23.11.2011 um 17:00 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt¹

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|--|---|---|
| <p>1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister</p> <p>2. Änderungen zur Tagesordnung</p> <p>3. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)</p> <p>4. Aktuelle Stunde</p> <p>5. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)</p> <p>6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen</p> <p>7. Entscheidungsvorlagen</p> <p>7.1. Einbringung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 / Finanzplan 2013 - 2015
Drucksachen-Nr. 2222/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.2. Erfurter Bäderkonzept
Drucksachen-Nr. 2663/10, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.3. Abwasser</p> <p>7.3.1. Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses – Drucksache 2239/11 - Änderungsantrag der Fraktion CDU zur DS 0177/11 - Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS-EF) der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.3.1.1. Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS-EF) der Landeshauptstadt Erfurt
Drucksachen-Nr. 0177/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.3.2. Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses - Beschluss zur Drucksache 2164/11 - Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache 1802/11
Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.3.2.1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung)
Drucksachen-Nr. 1802/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> | <p>7.3.3. Ablösung des entwässerungstechnischen Sondersatzungsgebietes Güterverkehrszentrum (GVZ) in der Landeshauptstadt Erfurt
Drucksachen-Nr. 1810/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.4. Gedenken an Annemarie Becker, Johannes Blochmann und Manfred Hochhaus
Drucksachen-Nr. 0918/11, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>7.5. 3. Änderungssatzung der Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Krämerbrücke
Drucksachen-Nr. 0946/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.6. Konzeption zur Reduzierung der Erfurter Ampelanlagen und Umsetzung alternativer Verkehrsführungsformen
Drucksachen-Nr. 1182/11, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>7.7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan MAR 628 „Wohnbebauung nördlich der Rochlitzer Straße“ - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Drucksachen-Nr. 1342/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.8. Regelung für das Abstellen von Fahrrädern im Bahnhofs- und Innenstadtbereich
Drucksachen-Nr. 1722/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.9. Kinder- und Jugendparlament
Drucksachen-Nr. 1875/11, Einr.: Fraktion Freie Wähler</p> <p>7.10. Aufhebung von Mitgliedschaften der Musikschule Erfurt
Drucksachen-Nr. 1937/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV 562 „Beim Bunten Mantel“ – Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Drucksachen-Nr. 1947/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.12. 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf)
Drucksachen-Nr. 1985/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> | <p>7.13. Änderung der Vergabemodalitäten zur Ehrenamtsförderung
Drucksachen-Nr. 2065/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.14. Konzept Rotdornweg 10-12
Drucksachen-Nr. 2071/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.15. Entwicklung eines CityLogistik-Konzepts für Erfurt
Drucksachen-Nr. 2106/11, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>7.16. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF)
Drucksachen-Nr. 2113/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.17. 10. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2011
Drucksachen-Nr. 2124/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.18. Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Oberbürgermeisterwahl am 22. April 2012
Drucksachen-Nr. 2194/11, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.19. Öffentlicher Parkplatz auf dem ehemaligen Betriebshof der SWE Stadtwirtschaft GmbH
Drucksachen-Nr. 2219/11, Einr.: Fraktion SPD</p> <p>7.20. Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss
Drucksachen-Nr. 2235/11, Einr.: Vorsitzender Jugendhilfeausschuss</p> <p>8. Informationen</p> <p><i>gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister</i></p> |
|--|---|---|

¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17.00 Uhr fortgesetzt wird.

GEBÜHRENORDNUNG

zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOEF) vom 10.11.2011

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. Seite 113, 114), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkgebOEF genannt.

§ 1

Die ParkgebOEF regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen, die zur Überwachung der Parkzeit zulässig sind.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen und Busabstellplätze:

(1) Zone 1 wird im Altstadtbereich von folgenden Straßen umgrenzt:

Krämpferstraße, Juri-Gagarin-Ring, Lutherstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofstraße, Peterstraße, Domplatz, Lauentor, Pergamentergasse, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße. Als Gebührenzone 1 gelten Gebiete, in

denen durch eine hohe Gebühr das Parken möglichst eingeschränkt wird.

(2) Zone 2 wird im Stadtzentrum von folgenden Straßen umgrenzt: Franckestraße, Flutgraben (westlich und nördlich), Löberstraße, Juri-Gagarin-Ring, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Gorkistraße, Brühler Straße, Heinrichstraße, Biereystraße, Gutenbergstraße, Blumenstraße, Moritzwallstraße, Schlüterstraße, Johannesstraße, Johannesmauer, Franckestraße.

Zone 2a

besteht aus dem Straßenraum der „Johann-Sebastian-Bach-Straße“.

Als Gebührenzone 2 und 2a gelten Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist und ein häufiger Umschlag angestrebt wird.

(Fortsetzung von Seite 3)

(3) Zone 3 umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Erfurt. Als Gebührenzone 3 gelten Gebiete, in denen eine Parkraumnachfrage ist, die über das normale Maß hinausgeht und zu regeln ist.

(4) Busparkplätze: Bewirtschaftet werden die Busparkplätze Domplatz, Juri-Gagarin-Ring und Günterstraße. Die Gebühr gilt mit Errichtung eines Parkscheinautomaten auch für Reisemobile auf den ausgewiesenen Stellflächen am Juri-Gagarin-Ring.

§ 3

- (1) Die Gebühren für das Parken betragen für Personenkraftwagen/ Kleinbusse in der
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - Parkgebührenzone 1 | |
| je angefangene halbe Stunde | 1,00 Euro |
| - Parkgebührenzone 2 und 2a | |
| je angefangene halbe Stunde | 0,50 Euro |
| - Parkgebührenzone 3 | |
| je angefangene Stunde | 0,30 Euro |
- (2) Die Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Busparkplätzen betragen
- | | |
|-----------------------------|------------|
| Reisebusse | |
| bis 2 Stunden | 5,00 Euro |
| ab 2 bis maximal 24 Stunden | 12,00 Euro |
- (3) Die Gebühren für das Parken betragen für Reisemobile
- | | |
|---|------------|
| - auf dem Busparkplatz am Juri-Gagarin-Ring und | |
| - auf dem Parkplatz Eichenstraße | |
| bis 2 Stunden | 5,00 Euro |
| ab 2 bis maximal 24 Stunden | 12,00 Euro |

§ 4

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere Messen und Ausstellungen, betragen die Gebühren pro Tag und Fahrzeug für:

- | | |
|--|------------|
| - Krafträder: | 2,00 Euro |
| - Personenkraftwagen/Kleinbusse/
Reisemobile: | 5,00 Euro |
| - Reisebusse: | 12,00 Euro |

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 6

Gebührenschnuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 7

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 6. Mai 2010 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 15. Mai 2010) außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 10.11.2011

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. *Andreas Bausewein*
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Parkgebührenordnung tritt zum 01.12.2011 mit der Umstellung der Parkscheinautomaten in Kraft. Für die Reisebusse, die anlässlich des Weihnachtsmarktes die Stadt besuchen, werden keine Parkgebühren erhoben.

BENUTZUNGSSATZUNG

der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibBenSEF – vom 08.11.2011

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 28.09.2011 folgende Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen:

§ 1 - Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt mit einer Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken (nachfolgend: BIBLIOTHEK) als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der BIBLIOTHEK ist es, Informationen und Medien aller Art bereit zu stellen, zu erschließen und zu vermitteln. Als Informations- und Medienzentrum dient die BIBLIOTHEK der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

§ 2 - Nutzung der Bibliothek

- (1) Die BIBLIOTHEK steht allen Personen zur Nutzung offen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die BIBLIOTHEK nur in Begleitung Personensorgeberechtigter nutzen.
- (2) Die Nutzung der BIBLIOTHEK ist unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, durch die Verwaltungskostensatzung der Stadt oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagenersatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.
- (3) Die Öffnungszeiten der BIBLIOTHEK werden durch den Oberbürgermeister bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes der BIBLIOTHEK bekannt gegeben.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der BIBLIOTHEK entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, innerhalb dessen der Nutzer diese Satzung implizit anerkennt.

§ 3 - Anmeldung

- (1) Die Anmeldung mit dem Erhalt eines gültigen Bibliotheksausweises ist die Grundlage für die Inanspruchnahme

me sämtlicher Dienstleistungen der BIBLIOTHEK.

(2) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines Reisepasses zusammen mit einer Meldebestätigung an. Dokumente, die eine Ermäßigung bzw. Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vorzulegen.

(3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten (Zwergenpass, vgl. § 5 Abs. 6). Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt.

(5) Juristische Personen (z. B. Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem in der BIBLIOTHEK erhältlichen Formular, das vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss.

(6) Es sind folgende persönliche Daten anzugeben: bei natürlichen Personen: Nachname, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht (bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten);

bei juristischen Personen: Firmenname und Firmensitz mit dem Nachnamen, Vornamen und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Nachnamen und Wohnanschriften der zur Ausleihe bevollmächtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen); des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden; auf freiwilliger Grundlage: Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse.

(7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 6 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 4 - Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr lang gültig, abweichend davon ist der Schnupperausweis einen Monat gültig. Die bevollmächtigten Personen hinterlegen die Unterschriftsproben bei der BIBLIOTHEK.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist und bleibt Eigentum der BIBLIOTHEK. Er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der Nutzer gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich hieraus ergeben.
- (4) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Nutzernamens und der Anschrift sind der BIBLIOTHEK unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage seines gültigen Bibliotheksausweises

(Fortsetzung von Seite 4)

kann der Nutzer Medien für die gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzte Frist ausleihen.

(2) Die Medien sind vom Nutzer vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Vor dem Verlassen der BIBLIOTHEK hat der Nutzer die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

(4) Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die korrekte Aushandigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe des Leihgutes.

(5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig. Eine Ausleihe ist folglich nicht auf den Ausweis des Partners oder Kindes möglich.

(6) Die Ausleihe auf den Ausweis für Kinder unter sieben Jahren (Zwergenpass), ist auf besonders gekennzeichnete Medien beschränkt.

(7) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung (Quelle: www.bibliotheksverband.de/fileadmin/).

§ 6 - Einschränkungen

(1) Die BIBLIOTHEK ist berechtigt, die Leihfristen in begründeten Ausnahmefällen vor der Ausleihe zu verkürzen. Die Verkürzung der Leihfrist ist mündlich zu begründen. Wird der Verkürzung der Leihfrist vom Benutzer widersprochen, kann die Ausleihe versagt werden; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt unberührt.

(2) Die BIBLIOTHEK kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von deren Rückgabe sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(3) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:
 - Präsenzbestände
 - Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen,
 - ungebundene Werke, Loseblatt-Sammlungen.

(4) Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nicht Bestandteil der allgemeinen Nutzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 - Leihfristen und Verlängerungen

(1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist). Eine davon abweichende Leihfrist von 1 Woche gilt für DVDs, Videos, Musik-CDs und Zeitschriften.

(2) Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers oder per Fax, E-Mail oder online (unter <http://bibliothek.erfurt.de>) vor Fristablauf bis zu drei Mal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen bzw. das festgelegte Gebührenlimit nicht überschritten ist.

(3) Einzelne Medien oder Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden. Die Versagung der Verlängerung wird begründet. Wider-

spricht der Nutzer dieser Festlegung, kann die Bibliothek die Ausleihe insgesamt verweigern; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: <http://www.thuebibnet.de>).

§ 8 - Leihfristüberschreitung und Medienersatz

(1) Mit jeder Ausleihe erhält der Nutzer einen Ausleihbeleg mit dem Datum des Ablaufs der Leihfrist für jedes entliehene Medium. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben. Die BIBLIOTHEK ist in keiner Weise verpflichtet, zur Rückgabe von Medien aufzufordern.

(2) Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.

(3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig.

(4) Nach Überschreitung der Leihfrist wird der Nutzer schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).

(5) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt eine zweite schriftliche Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (2. Rückgabeerinnerung).

Die entstandenen Säumnisgebühren sind unabhängig von der 1. und 2. Erinnerung zu zahlen.

(6) Bleiben diese beiden Erinnerungen erfolglos, setzt die BIBLIOTHEK die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.

(7) Die BIBLIOTHEK hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist und/oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen zu versagen.

§ 9 - Beenden des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Beenden des Nutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Abschluss.

(2) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Personals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der BIBLIOTHEK ausgeschlossen werden (Ausschluss). Jahresgebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 10 - Haftung

(1) Die Haftung der BIBLIOTHEK im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die BIBLIOTHEK haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung ihrer Medien insbesondere entliehener elektronischer Datenträger, entstehen.

(3) Die vom Nutzer gewählten Medien sind von ihm vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Offensichtliche Schäden sind sofort mitzuteilen, andere unverzüglich nach Feststellung. Wird dies unterlassen, wird davon ausgegangen, dass er sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln

und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.

(5) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).

(6) Der Verlust entliehener Medien ist der BIBLIOTHEK unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für die Nutzung des Internets gelten besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

(8) Die Haftung der BIBLIOTHEK bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), aus Eigentümerpflichten für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach §§ 836, 838 BGB sowie aus Amtspflichtverletzung bleibt davon unberührt.

§ 11 - Urheberrecht

(1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der BIBLIOTHEK ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.

(2) Dies gilt auch für die in der BIBLIOTHEK aufgestellten Kopiergeräte und Drucker, die gegen Entrichtung einer Gebühr nutzbar sind.

(3) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die BIBLIOTHEK von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Zu Beständen, die der Ausleihbeschränkung unterliegen, entscheiden als Beauftragte des Oberbürgermeisters die Mitarbeiter der BIBLIOTHEK über die Möglichkeit, ggf. über die Art der Vervielfältigung (Mikrofilm, Direktkopie oder anderes).

§ 12 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Der Direktor der BIBLIOTHEK nimmt das Hausrecht wahr. Er kann seine Ausübung auf andere Mitarbeiter der BIBLIOTHEK übertragen und ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(3) Der Direktor der BIBLIOTHEK ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungssatzung zu erlassen und bekannt zu geben.

(4) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 15.10.2002 (Beschl.Nr. 129/2002, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.10.2002) und die dazugehörige 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek vom 21.06.2005 (Beschl. Nr. 083/2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.07.2005) außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 08.11.2011

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Fortsetzung von Seite 5)

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.10.2011 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 08.11.2011

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – vom 08.11.2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i. d. F. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, in seiner Sitzung vom 28.09.2011 folgende Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF beschlossen:

§ 1 - Gebühren und Auslagen

(1) Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (nachfolgend BIBLIOTHEK) werden Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage).

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.

(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der-

jenige Gebührensuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.

(3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensuldner.

(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 - Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Jahresgebühr befreit sind

- Kinder, auf deren Namen ein Zwergenpass ausgestellt ist, insofern sie ausschließlich die dafür gekennzeichneten Medien ausleihen, Kinder bzw. Schüler oder Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerschein),
- Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt,
- Lehrer, insofern sie ausschließlich die besonders gekennzeichneten Medien des Bestandes des Amtes für Bildung, Abt. Schulträger, ausleihen,
- Kindergärten, Schulen, gemeinnützige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen (wie Seniorenheime), die von der Sozialen Bibliotheksarbeit bedient werden,
- Personen, die vertraglich festgelegte Leistungen ehrenamtlich in der BIBLIOTHEK erbracht haben.

(2) Personen, die ein freiwilliges Jahr absolvieren, und Studenten zahlen unter Vorlage des entsprechenden Nachweises nur die Hälfte der Jahresgebühr.

(3) Kinder bzw. Schüler oder Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerschein) erhalten bei Überschreiten der Leihfrist eine Ermäßigung wie im Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage) bestimmt.

(4) Die Internetnutzung ist für Kinder bzw. Schüler oder Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerschein) mit gültigem Bibliotheksausweis kostenfrei.

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Ausleihe von Medien im Bestellerservice, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung der Rückgaberechnungen, eines Gebührenbescheides und eines Rückgabebescheides bei Leihfristüberschreitung, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, von Buchungsunterlagen, des Bibliotheksausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- oder Sonderleistungen gemäß Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage).

Anlage:

Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Geb.-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
40.03.1.00	Bibliotheksausweis	Euro
40.03.1.01	Einzelausweis pro 12 Monate	15,00
40.03.1.02	Partnerkarte (Ehepaare, paarweise Lebensgemeinschaften in einem Haushalt) pro 12 Monate	20,00
40.03.1.03	Korporativausweis für juristische Personen (Firmen, Institutionen u. dgl.) pro 12 Monate	30,00

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig. Der Gebühren- und Rückgabebescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 5 - Schlussbestimmung, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Bestandteil der Satzung ist das Gebühren- und Auslagenverzeichnis gemäß Anlage.

(3) Die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF -, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek (Beschl. Nr. 266/2007, veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.03.2008) vom 06.02.2008 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 08.11.2011

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.10.2011 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 08.10.2011

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Geb.-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
40.03.1.04	Schnupperausweis (für einen Monat)	3,00
40.03.1.05	Zwergenpass für Kinder vor dem vollendeten 7. Lebensjahr	0,00
40.03.2.00	Säumnisgebühren, Rückgabeerinnerungen & Bescheide (inkl. Benachrichtigungen)	Euro
40.03.2.01	Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Tag ¹	0,60
40.03.2.02	Bearbeitungsgebühr 1. und 2. Rückgabeerinnerung (jeweils)	1,50
40.03.2.03	Bearbeitungsgebühr Gebührenbescheid für die Leihfristüberschreitung	15,00
40.03.2.04	Bearbeitungsgebühr Rückgabebescheid für den Medienersatz	30,00
40.03.3.00	Ersatzleistungen	Euro
40.03.3.01	Neuausstellung eines Bibliotheksausweises	4,25
40.03.3.02	Bearbeitungsgebühr eines wiederbeschafften Mediums pro 15 Minuten Zeitaufwand (zzgl. der Kosten für den Ersatz in tatsächlicher Höhe der Wiederbeschaffung)	6,00
40.03.3.03	für Strichcodes in Fernleihmedien	12,00
40.03.4.00	Sonderleistungen (inkl. eventueller Benachrichtigungen)	Euro
40.03.4.01	Bestseller-Service pro Medium	2,00
40.03.4.02	Internetnutzung pro angefangener 30 Minuten	0,50
40.03.4.03	Fernleihe nach Leihverkehrsordnung bei Auftragserteilung pro Medium (zzgl. Auslagenersatz gem. der Gebührenregelung des Leihverkehrs: Benutzungsordnung § 5 (7))	1,50
40.03.4.04	Ausdruck auf DIN A4/A3-Seite, schwarz/weiß, auch Readerprinter-Ausdruck pro begonnener Seite für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 0,15
40.03.4.05	Ausdrucke auf DIN A4/A3-Seite, farbig, pro begonnener Seite für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,70 0,25
40.03.4.06	Readerprinter-Ausdrucke durch das Bibliothekspersonal pro Auftrag (zzgl. Seitenpreis)	6,00
40.03.4.07	Spezielle Recherchen, Literaturzusammenstellungen, Druckaufträge, Versandaufträge, Aufträge im internationalen Leihverkehr u.ä. pro 15 Minuten Zeitaufwand (zzgl. der Kosten für Auslagen in tatsächlicher Höhe)	6,00

¹ Höchstens für 30 Öffnungstage; Kinder, Schüler bzw. Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerausweis) zahlen die Hälfte.

SATZUNG
über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 08.11.2011

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 07.09.2011 (Beschluss Nr. 1154/11) die nachfolgende Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die in der geschlossenen Ortslage der Landeshauptstadt gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder Ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Landeshauptstadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 6 übertragen wird. Zur Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung kann sich die Landeshauptstadt Dritter bedienen.

(3) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Thüringer Straßengesetzes – oder dem Bundesfernstraßengesetz. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem ThürStrG gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören der Gehweg, die Fahrbahn und die weiteren Teile gemäß § 2 Abs. 2 ThürStrG, wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

(3) Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnrinnen, Bordsteinkanten und Parkbuchten.

(4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es an einer öffentlichen Straße i. S. d. Abs. 1 anliegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugang- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger). Vorderliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die mit der vollständigen Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegen. Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße anliegen, sondern z. B. über einen Privatweg, eine unselbständige Stichstraße oder ein Vorderliegergrundstück von der öffentlichen Straße erschlossen sind.

Teilhinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil der Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegen.

(5) Anliegend ist ein Grundstück dann, wenn

(Fortsetzung von Seite 7)

1. es an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen oder
2. nur durch Zwischenflächen getrennt ist, die wegen ihrer geringen Größe oder wegen des Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar sind und demzufolge auch den Charakter einer eigenständigen Erschließungsanlage nicht besitzen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßen bzw. Straßenteile wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Reinigungspflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.
2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehreren Reinigungspflichtigen eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Reinigungspflicht.

(4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Vorderliegergrundstücke.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich Dritter bedienen.

§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Die zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf, mindestens jede 2. Woche zu säubern. Die vorgesehenen Reinigungsleistungen können unterbleiben, wenn dieses vom Wetter her geboten ist.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z.

B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen zu entfernen sind.

Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

(4) Der Straßenkehrriech bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Er darf weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

(5) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 5 Winterdienstpflichten

(1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

(2) Die Verpflichteten (§ 6) und andere Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

§ 6 Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehreren Winterdienstpflichtigen eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Winterdienstpflicht.

(4) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Vorderliegergrundstücke. Die Regelungen der Abs. 4 - 5 des § 3 gelten entsprechend.

§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst ist auf den Teilen des Gehweges der öffentlichen Straße durchzuführen, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zum Fahrbahnrand befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist der Winterdienst auf jedem Gehweg durchzuführen. Bei einem

Eckgrundstück erstreckt sich der Winterdienst nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges einschließlich der Fußgängerüberwege, soweit auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

(2) Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.
2. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee so zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen - Zeichen 325 StVO).
3. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende / Streuende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.
An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.
5. Festgetretener oder auftauender Schnee bzw. auftauendes Eis ist - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
6. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
7. Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abzulagern. Auf begrünten Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

§ 8 Einsatz von Streustoffen auf Gehwegen

(1) Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, feinkörniger Splitt, Sand u. ä.) zu verwenden.

(2) Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet

(Fortsetzung von Seite 8)

tet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

(3) Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

Die von der Landeshauptstadt zu reinigenden öffentlichen Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter. Durch die Landeshauptstadt wird die Straßenreinigung wie folgt vorgenommen:

Reinigungs-klasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
S I	Ja	ja	täglich
S III	Ja	ja	wöchentlich
ES III	Ja	nein	wöchentlich
ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche

Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörenden unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße.

§ 10 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Für die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, die durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer (gem. § 3) der über diese öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist, insbesondere wenn dem Antragsteller durch die Inanspruchnahme ein Sonderopfer auferlegt wird, das enteignende Wirkung entfaltet. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt zu stellen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenverzeichnis durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des ThürKAG.

§ 12 Vorsorgemaßnahmen, besondere Verschmutzungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen und zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straße führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf öffentliche Straße zu reinigen.

(3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße, beispielsweise durch Karnevalsumzüge, Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen, Baustellen und dergl. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 ThürStrG zu beseitigen.

(4) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder abgelagert werden.

(5) Beseitigt der Verursacher eine außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt erfolgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegte öffentliche Straßenreinigung in einem Abstand von 2 Wochen nicht oder ungenügend durchführt oder chemische Mittel einsetzt;
- entgegen § 4 Abs. 4 Straßenkehrer bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt;
- entgegen § 5 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert;
- entgegen § 7 als Winterdienstpflichtiger (§ 6) die Gehwege im Winter nicht oder ungenügend von Schnee bzw. Eis räumt oder bei Glätte nicht ausreichend streut oder Schnee bzw. Eis falsch ablagert;
- entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 als Winterdienstpflichtiger (§ 6) nicht innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nachkommt;
- entgegen § 8 unzulässigerweise auftauende Stoffe verwendet oder Streustoffe nach Beendigung der Wintersaison nicht unverzüglich beseitigt;
- entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 eine öffentliche Straße mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt oder verunreinigen lässt und / oder eine über das übliche Maß hinausgehende verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über Reinhaltung und

Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 04.09.2007, außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 08.11.11

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.10.2011 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Mit Schreiben vom 01.11.2011 wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 08.11.2011

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage (a)
Straßenverzeichnis
der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Adalbertstraße	ES III
(von Karlstraße bis Auenstraße)	
Adam-Gottschalk-Straße	ES III
(von Geschwister-Scholl-Straße bis Kalkreiße)	
Adolf-Herzer-Straße	ES IV
Albrechtstraße	ES III
(von Gutenbergplatz bis Blumenstraße)	
Alfred-Delp-Ring	ES III
Alfred-Hess-Straße	ES III
Allerheiligenstraße	S III
Alte Mittelhäuser Straße	ES IV
Am Alten Anger	ES IV
Am Alten Nordhäuser Bahnhof	ES III
Am Buchenberg	ES III
Am Drosselberg	ES III
(von Haarbergstraße bis Albert-Einstein-Straße)	
Am Herrenberg	ES III
(von Rudolstädter Straße bis Am Urbicher Kreuz)	
Am Hopfenberg	ES III
Am Hügel	S III

(Fortsetzung von Seite 9)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Am Katzenberg (von Max-Steenbeck-Straße bis Einbahnstraße)	ES III
Am Kühlhaus	ES III
Am Pulverschuppen	ES IV
Am Roten Berg	ES III
Am Schwembach	ES III
Am Steinhügel	ES III
Am Studentenrasen	ES III
Am Urbicher Kreuz	ES III
Am Wiesenhügel	ES III
Am Willroder Forst	ES III
Am Zoopark	ES III
Ammertalweg	ES III
Amtmann-Kästner-Platz	ES IV
An den Graden	S III
An der Flurscheide	ES IV
An der Lache	ES III
An der Stadtmünze	S III
Andreasstraße	S III
Anger	S I
Anton-Lucius-Straße	ES IV
Apoldaer Straße	ES III
Arndtstraße	ES III
Arnstädter Straße	ES III
Auenstraße (von Karlstraße bis Riethstraße)	ES III
August-Frölich-Straße	ES III
Augustinerstraße	S III
August-Borsig-Straße (von Auffahrt Bundesstraße bis An der Flurscheide)	ES IV
Augustmauer	S III
August-Röbling-Straße (von Am Roten Berg bis Bernauer Straße)	ES III
August-Röbling-Straße (von Kühnhäuser Straße bis Bernauer Straße)	ES IV
Azmannsdorfer Weg	ES III
Bahnhofstraße	S I
Barfüßerstraße	S III
Bechstedter Straße	ES IV
Bechtheimer Straße	S III
Beethovenstraße	ES III
Bei den Froschäckern	ES IV
Benaryplatz	ES III
Benediktsplatz	S I
Bergstraße	ES III
Berliner Platz	S III
Berliner Straße	ES III
Bernauer Straße	ES IV
Biereystraße	ES III
Binderslebener Landstraße	ES III
Bischlebener Straße	ES IV
Blücherstraße	ES III
Blumenstraße (von Nordhäuser Straße bis Witterdaer Weg)	ES III
Bonemilchstraße	S III
Bonhoefferstraße	ES III
Bonifaciusstraße	ES III
Borngasse	S III
Brühler Straße	S III
Brühlerwallstraße	ES III
Budapester Straße	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Bukarester Straße	ES III
Bunsenstraße	ES III
Bürgermeister-Wagner-Straße	S III
Carl-Zeiß-Straße	ES III
Chamissostraße (von Freiligrathstraße bis Eichendorffstraße)	ES III
Clara-Zetkin-Straße	ES III
Comthurgasse	S III
Conrad-Taschner-Straße	ES IV
Cusanusstraße	S III
Cyriakstraße (von Espachstraße bis Winzerstraße)	ES III
Dublener Straße	ES III
Dalbergsweg	ES III
Dämmchen	S III
Demminer Straße (von Hannoversche Straße bis Nordhäuser Straße)	ES IV
Dieselstraße (von Paul-Schäfer-Straße bis Zum Nordstrand)	ES III
Dittelstedter Weg (von Weimarerischer Straße bis Schmidtstedter Flur)	ES III
Domplatz	S III
Domstraße	S III
Eichendorffstraße (von Chamissostraße bis Gustav-Freytag-Straße)	ES III
Eichenstraße	S III
Eisenacher Straße	ES IV
Eisenberger Straße	ES III
Eislebener Straße	ES III
Elisabethstraße	ES III
Erfurter Landstraße	ES IV
Erhard-Etzlaub-Straße	ES III
Erlgrund	ES IV
Espachstraße	ES III
Eugen-Richter-Straße	ES III
Farbengasse	S III
Faustgäßchen	S III
Fichtenweg	ES IV
Fischersand	S III
Fischmarkt	S I
Fleischgasse	S III
Flughafenstraße	ES IV
Franckestraße (von Juri-Gagarin-Ring bis Stauffenbergallee ES III)	S III / ES III
Friedrich-Ebert-Straße	ES III
Friedrich-Engels-Straße	ES III
Friedrich-List-Straße	ES III
Fritz-Büchner-Straße (von Stauffenbergallee bis Liebknechtstraße sowie von Friedrich-Engels-Straße bis Eugen-Richter-Straße)	ES III
Futterstraße	S I
Geibelstraße	ES III
Geraer Straße	ES III
Geratalstraße	ES IV
Gerhart-Hauptmann-Straße	ES III
Geschwister-Scholl-Straße	ES III
Gisperslebener Straße	ES III
Gothaer Platz	ES III
Gothaer Straße	ES III
Gotthardtstraße	S III
Györer Straße	ES III
Grafengasse	S III
Greifswalder Straße	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Große Ackerhofsgasse	S III
Große Arche (von Marktstraße bis Kleine Arche S I)	S I / S III
Große Engengasse	S III
Gubener Straße	ES IV
Gustav-Adolf-Straße	ES III
Gustav-Freytag-Straße	ES III
Gustav-Weißkopf-Straße	ES IV
Gutenbergplatz	ES III
Gutenbergstraße	ES III
Haarbergstraße (von Urbicher Kreuz bis Schellrodaer Straße ES IV)	ES III / ES IV
Hans-Sailer-Straße	ES III
Hanoier Straße	ES III
Häßlerstraße	ES III
Hefengasse	S III
Heilige Grabesmühlgasse	S III
Heinrich-Mann-Straße	ES III
Heinrichstraße	ES III
Henning-Goede-Straße	S III
Henry-Pels-Platz	ES III
Herman-Hollerith-Straße	ES IV
Herderstraße (von Arnstädter Straße bis Gerhart-Hauptmann- Straße)	ES III
Hermsdorfer Straße	ES III
Herrmannsplatz	S III
Hersfelder Straße (von Binderslebener Landstraße bis Gustav-Weiß- kopf-Straße)	ES IV
Heyderstraße	ES III
Hirschgarten	S I
Hirschlachufer	S III
Hochheimer Platz	ES IV
Hochheimer Straße (von Alfred-Hess-Straße bis Straße des Friedens)	ES III
Hohenwindenstraße	ES III
Holzheinenstraße	S III
Holzlandstraße	ES IV
Horngasse	S III
Hugo-John-Straße	ES III
Hugo-Preuß-Platz	ES III
Hütergasse	S III
Iderhoffstraße	ES III
Ilversgehofener Platz	ES III
Im Mittelfelde	ES IV
In der Hochstedter Ecke	ES IV
In der Langen Else	ES IV
Jakob-Kaiser-Ring	ES III
Jenaer Straße (von Häßlerstraße bis Weimarische Straße)	ES III
Johannesmauer	S III
Johannesplatz	S III
Johannesstraße (von Anger bis Futterstraße S I / von Futterstraße bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S I / S III / ES III
Johann-Sebastian-Bach-Straße	ES III
Julius-König-Straße	ES IV
Julius-Leber-Ring	ES III
Junkersand	S III
Jürgen-Fuchs-Straße	ES III
Juri-Gagarin-Ring	S III
Kalkreiße	ES IV

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Kamenzer Straße	ES IV
Karl-Marx-Platz	S III
Karl-Reimann-Ring	ES III
Karlsplatz (Hauptstraße)	ES IV
Karlstraße	ES III
Käthe-Kollwitz-Straße	ES III
Kaufmännerstraße	S III
Keilhauergasse	S III
Kersplebener Chaussee (geschlossene Ortslage - Wohnbebauung)	ES IV
Kettenstraße	S III
Kirchgasse	S III
Kleine Arche	S III
Klostergang	S III
Kolpingstraße	ES III
Körnerstraße	ES III
Konrad-Zuse-Straße (Hauptstraße)	ES IV
Kopernikusplatz (Hauptstraße zwischen Bernauer Straße und Ringstraße/ Friedhofstraße)	ES IV
Krämerbrücke	S I
Krämpferstraße (von Johannestraße bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S III / ES III
Krämpfertor	S III
Krämpferufer	ES III
Kranichfelder Straße	ES III
Kreuzgasse	S III
Kreuzsand	S III
Kronengasse	S III
Kühnhäuser Straße (Kühnhausen)	ES IV
Kupferhammermühlgasse	S III
Kürschnergasse	S III
Kurt-Schumacher-Straße	S III
Lachsgasse	S III
Lange Brücke	S III
Lauentor	S III
Leipziger Platz	ES III
Leipziger Straße	ES III
Lessingstraße	ES III
Liebkechtstraße	ES III
Lilienstraße	S III
Linderbacher Weg	ES III
Löberstraße	ES III
Löberwallgraben	ES III
Löwengasse	S III
Lowetscher Straße	ES III
Lüneburger Straße	ES III
Lutherstraße	S III
Magdeburger Allee	ES III
Mainzer Straße (Fußgängerzone S III)	ES III / S III
Mainzerhofplatz	S III
Mainzerhofstraße	S III
Malchiner Straße	ES IV
Malzgasse	S III
Marie-Elise-Kayser-Straße	ES III
Markgrafengasse	S III
Marktstraße	S I

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Marshallstraße	S III
Martin-Andersen-Nexö-Straße	ES III
Martinsgasse	S III
Martinskloster	S III
Maximilian-Welsch-Straße	S III
Max-Steenbeck-Straße (von Am Willroder Forst bis Am Katzenberg)	ES III
Meienbergstraße	S I
Meister-Eckehart-Straße	S III
Melchendorfer Straße (außer entlang der Haus-Nr. 80 bis 88)	ES III
Mettengasse	S I
Meyfahrtstraße (von Anger bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S III / ES III
Michaelisstraße	S III
Mittelhäuser Straße	ES III
Möbisburger Weg (Bischleben)	ES IV
Mohregasse	S III
Moritzstraße (Hauptstraße)	S III
Moritzwallstraße	ES III
Moskauer Platz	S III
Moskauer Straße (von Nordhäuser Straße bis Rigaer Straße)	ES III
Motzstraße (von Poststraße bis Steigerstraße)	ES IV
Mühlgasse	S III
Mühlweg	ES IV
Mühlhäuser Straße	ES III
Nettelbeckufer	ES III
Neuwerkstraße (S I Fußgängerzone)	S I / S III
Nödaer Straße	ES IV
Nordhäuser Straße	ES III
Otto-Schwade-Straße	ES IV
Papiermühlenweg	ES III
Parkstraße	ES III
Paul-Schäfer-Straße	ES III
Paulstraße	S III
Pergamentergasse (Hauptzug)	S III
Petersberg	S III
Peterstraße	S III
Petrinistraße	S III
Pflöckengasse	S III
Pförtchenstraße	ES III
Pilse	S III
Placidus-Muth-Straße	S III
Poststraße	ES IV
Prager Straße	ES III
Predigerstraße	S III
Puschkinstraße	ES III
Rankestraße	ES III
Rathausbrücke	S I
Rathausgasse (Sackstraße hinter dem Parkplatz zur Gera S III)	S I / S III
Regierungsstraße (von Anger bis Lange Brücke S I)	S I / S III
Reglermauer	S III
Richard-Breslau-Straße (Hochheimer Straße bis Alfred-Hess-Straße)	ES III
Richard-Eiling-Straße	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Riethgasse	ES IV
Riethstraße	ES III
Ringstraße (von Gubener Straße bis Friedhofstraße)	ES IV
Rosa-Luxemburg-Platz	ES III
Rosengasse	S III
Rückertstraße	ES III
Rudolfstraße	S III
Rudolstädter Straße (von Weimarer Straße bis Am Herrenberg)	ES III
Rudolstädter Straße (von Am Herrenberg bis Eisenberger Straße)	ES IV
Rudolstädter Straße (Dittelstedt, Urbich)	ES IV
Rumpelgasse	S III
Rupprechtgasse	S III
Salinenstraße (von Hans-Sailer-Straße bis Hugo-John-Straße ES III sowie von Hugo-John-Straße bis Bunsenstraße ES IV)	ES III / ES IV
Salzstraße (von Salinenstraße bis Friedrich-Engels-Straße)	ES III
Samuel-Beck-Weg	ES III
Schafgasse	S III
Schellrodaer Straße	ES IV
Schildgasse	S III
Schillerstraße	ES III
Schlachthofstraße	ES III
Schlösserstraße	S I
Schlüterstraße	ES III
Schmidtstedter Flur (von Holzlandstraße bis Eisenberger Straße)	ES IV
Schmidtstedter Straße	S III
Schmidtstedter Ufer	ES III
Schöntal (von Haarbergstraße bis Max-Steenbeck-Straße)	ES III
Schottengasse	S III
Schottenstraße	S III
Schuhgasse	S III
Schulzenweg	ES III
Schützenplatz	ES III
Schwanseer Straße	ES IV
Schwarzburger Straße	ES IV
Schwerborner Straße	ES III
Sofioter Straße	ES III
Sondershäuser Straße	ES IV
Spielbergtor (Hauptstraße der B7)	ES III
Stauffenbergallee	ES III
Steigerstraße	ES III
Steinplatz	ES III
Stiftsgasse	S III
Stotternheimer Straße (von Magdeburger Allee bis Bunsenstraße ES III)	ES III / ES IV
Straße der Nationen	ES III
Straße des Friedens	ES III
Studentengasse	S III
Stunzengasse	S III
Talstraße (von Rosa-Luxemburg-Platz bis Bergstraße)	ES III
Taschengasse	S III
Taubengasse	S III
Thälmannstraße	ES III

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs- klasse
Theaterplatz	S III
Theaterstraße	S III
Thomaseck	S III
Thomasstraße	S III
Tiergartenstraße (von Gisperslebener Straße bis Hans-Sailer-Straße)	ES III
Tiefthaler Straße (von Sondershäuser Straße bis Auffahrt B4)	ES IV
Trommsdorffstraße	S III
Tschaikowskistraße	ES III
Tungerstraße	ES III
Turniergasse	S III
Über dem Feldgarten	ES IV
Umlandstraße	ES III
Ulan-Bator-Straße (Hauptstraße)	ES III
Vollbrachtstraße	ES III
Viktor-Scheffel-Straße	ES III
Vilniuser Straße	ES III
Waagegasse	S III
Wagdstraße	ES IV
Walkmühlstraße	ES III
Walther-Gropius-Straße (von Leipziger Straße bis Gerhard-Marcks-Straße)	ES III
Warsbergstraße (von Bonemilchstraße bis Henning-Goede-Straße)	S III
Warschauer Straße	ES III
Wartburgstraße (von Wachsenburgweg bis Winzerstraße)	ES III
Weimarische Straße (Hauptstraße der B7)	ES III
Weißfrauengasse	S III
Weitergasse	S III
Wendenstraße (von Wermutmühlenweg bis Hans-Sailer-Straße)	ES III
Wenigemarkt	S I
Wermutmühlenweg	ES III
Werner-Seelenbinder-Straße	ES III
Wilhelm-Busch-Straße	ES III
Wilhelm-Külz-Straße (Hauptstraße von Dalbergsweg bis Lutherstraße)	ES III
Wilhelm-Wolff-Straße	ES III
Willy-Brandt-Platz	S I
Windthorststraße	ES III
Winzerstraße (Hauptstraße)	ES IV

Erläuterungen

Mit dem Straßennamen ist festgelegt, welche Straße in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen ist. Der Straßenabschnitt beschreibt den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Teil der gesamten Straße. Mit der Reinigungs-kategorie ist gem. § 9 die Reinigungshäufigkeit festgelegt und welche Straßen bzw. Straßenteile durch die Landeshauptstadt zu reinigen sind. S I und S III bedeuten Reinigung des Gehweges und der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt, ES III und ES IV bedeuten Reinigung nur der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt sowie des Gehweges durch die Eigentü-

mer oder Besitzer (Anlieger) der an öffentlichen Straßen anliegenden und erschlossenen Grundstücke. Bei den nicht aufgeführten öffentlichen Straßen ist durch die Anlieger der Gehweg und die Fahrbahn zu reinigen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1354/11
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.10.2011

Mittelhäuser Kreuz Straße „Am Roten Berg“ 2. BA – Bestätigung der Entwurfsplanung BE: Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes hinzugezogen: Vertreter des Ingenieur- büros INVER-Ingenieurbüro für Verkehrs- anlagen GmbH; Ortsteilbürgermeister Berliner Platz, Moskauer Platz, Roter Berg und Rieth

Genauere Fassung:

- 01 Die geänderte Entwurfsplanung des 2. Bauabschnittes Mittelhäuser Kreuz wird bestätigt.
- 02 Die Reduzierung der Gehbahnbreite von 2,50 m auf 2,00 m wird darüber hinaus aus Gründen der Kostenersparnis für die gesamte NQV bestätigt.

Hinweis:

Die Entwurfsplanung kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1608/11
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.10.2011

Ersatzneubau Brücke Pappelsteg – Vorstellung baulicher Alternativen (Umsetzung DS 0712/11, Beschlusspunkt 02)

Genauere Fassung:

- 01 Für die bauliche Lösung der neuen Brücke Pappelsteg wird vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen eine Schrägseilbrücke mit einem Pylon und der neuen Stützweite von ca. 55m bestätigt. Diese wird Grundlage für die Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm KSB 2012.
- 02 Zur Wahrung einer Fördermöglichkeit bei Ablehnung der Vorzugsvariante (Pylonbrücke 55 m) wird die Verwaltung beauftragt, die zweite Alternativlösung (Fachwerksbrücke 55 m), ggf. auch als Fiktiventwurf ebenfalls zur Förderung anzumelden. Dies gilt vorbehaltlich der Ergebnisse einer vorab stattfindenden Beratung mit dem Fördermittelgeber. Der Haushaltsvorbehalt gilt entsprechend.
- 03 Die Lösungen „Leistungsreduzierung der Pylonbrücke 40m“ und der „Dauerbehelfsbrücke“ werden nicht weiter als Alternativen betrachtet. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1733/11
der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 12.10.2011

Förderung der Vereine und Verbände im Jahr 2011 - hier: Mitmenschen e. V.

Genauere Fassung:

Die Förderung des Vereins Mitmenschen e. V. für das Jahr 2011 entsprechend Anlage 1 wird bestätigt.

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1779/11
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.10.2011

Wahl des 1. stellvertretenden Ausschuss- vorsitzenden

Genauere Fassung:

- 01 Als 1. stellvertretender Ausschussvorsitzender für den Ausschuss Bau und Verkehr wird

neu: Rowald Staufenbiel bisher: Andreas Huck gewählt. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1951/11
der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.10.2011

Änderung der Sitzungsplanung 2011

Genauere Fassung:

Die Änderung der Sitzungsplanung 2011 in den Monaten September bis Dezember 2011 entsprechend der Anlage 1 wird beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BEKANNTMACHUNG

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der ThüWa Thüringen Wasser GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für **bestehende Trinkwasserleitungen** (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Melchendorf** davon betroffen:

Flur 3: 264/16, 264/17, 264/18, 264/19

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Windischholzhausen** davon betroffen:

Flur 2: 259/5, 229/7, 229/6, 229/5, 229/2, 395, 394/3, 393, 392, 259/12

(Fortsetzung von Seite 12)

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Ilversgehofen** davon betroffen:

Flur 4: 43, 45/7, 45/6, 44; Flur 5: 5/12.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt, eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, freitags 09:00 – 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Lummitsch
amt. Amtsleiter Umwelt- und Naturschutz

AZ.: 03.1-3-0102, FLURBEREINIGUNG BACHSTEDT
I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bachstedt, Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle vom 21.09.2011 wird dem Unternehmensträger, der DB Energie GmbH, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH für die mit dem Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle, Planfeststellungsabschnitt 1.1 verbundene Errichtung der Bahnstromleitung mit Wir-

kung vom 03.01.2012 das Recht eingeräumt,

1. auf den in der Anlage 1 aufgeführten Flächen Leitungsmaste zu errichten sowie diese Flächen mit einer elektrischen Hochspannungsleitungsfreileitung zu überspannen, die Leitung zu betreiben, dauerhaft zu belassen, instand zu setzen sowie die Flächen zu diesem Zweck zu betreten und zur Errichtung und Überwachung der Leitung zu begehen, soweit erforderlich zu befahren und die notwendigen Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.

Die DB Energie GmbH darf sich hierbei auch Dritter bedienen, auf die sich das Betretungs- und Benutzungsrecht ebenfalls erstreckt.

2. Gleichzeitig wird den Beteiligten die Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke insoweit eingeschränkt als dass das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art unter Wahrung des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DB Energie, vertreten durch die DB ProjektBau bedarf.

Dies gilt auch für die Lagerung feuer-, explosionsgefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveauperänderungen des gewachsenen Bodens).

Die genaue Lage des Rechtes ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Berlstedt“ in Berlstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda, und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Die gegebenenfalls mit dieser Inanspruchnahme verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Arbeiten zur Errichtung der Hochspannungsfreileitung beendet sind und die Flächen wieder zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die für die Errichtung der Bahnstromleitung in Anspruch zu nehmenden Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Der Unternehmensträger hat zu gewährleisten, dass die im Flurbereinigungsgebiet Bachstedt neu errichteten und ausgebauten Anlagen, insbesondere die Wirtschaftswege Ollendorf-Bachstedt und Bachstedt-Eckstedt nicht als Baustraßen genutzt werden.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die für die Errichtung der Bahnstromleitung in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

Für den Zeitraum der Errichtung der Hochspannungsfreileitung auf den in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 28.10.2011

gez. Geßner
Amtsleiter Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

(Fortsetzung von Seite 13)

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Fläche mit eingeschränkter Nutzung
Ollendorf	6	509	509	120
Ollendorf	6	512	2132	250
Ollendorf	6	516	1964	70
Ollendorf	6	517	15819	2690
Ollendorf	6	518	15022	2980
Ollendorf	6	519	11180	5290
Ollendorf	6	902	28770	1490
Ollendorf	6	904	458	155
Ollendorf	6	905	15768	770
Ollendorf	6	908	8155	2440
Ollendorf	6	909	8142	500
Ollendorf	6	986	14000	2350
Ollendorf	7	550	4244	80
Ollendorf	7	573	8702	120
Ollendorf	7	574	314	110
Bachstedt	3	120/1	11467	3621
Bachstedt	3	120/2	35720	3035
Bachstedt	3	122	2313	240
Bachstedt	3	125	47026	1295
Bachstedt	3	126	48091	10695
Bachstedt	3	127	43710	3430
Bachstedt	3	128	2265	215
Bachstedt	3	129	39919	2650
Bachstedt	3	130	42195	9395
Bachstedt	3	131	47579	49
Bachstedt	3	133	13055	878
Bachstedt	3	134	17213	1460
Bachstedt	3	135	8342	3750
Bachstedt	3	136	8146	2999
Bachstedt	3	137	7121	733
Bachstedt	3	138	6873	24
Bachstedt	3	144	1844	195
Bachstedt	3	145	6239	3560
Bachstedt	3	146	6531	2240
Bachstedt	4	194/2	4707	250
Bachstedt	4	206	11852	335
Bachstedt	4	217	37929	2440
Bachstedt	4	218	21091	6060
Bachstedt	4	219	21905	1060
Bachstedt	4	224	14263	940

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Fläche mit eingeschränkter Nutzung
Bachstedt	4	225	20240	7510
Bachstedt	4	226	28472	230
Bachstedt	4	234	9761	1950
Markvippach	2	759/2	80326	13020

BEKANNTMACHUNG

Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt wird hiermit bekanntgegeben, dass die in den Pkt. 1 und 2 aufgeführten Gräber nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden. Der Termin für das Einebnen wird auf drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist festgelegt.

- Die Ruhefrist der nachfolgenden Erd- und Urnenreihengrabstätten auf dem Erfurter Hauptfriedhof läuft im Jahre 2011 aus:
Erdreihengrabfeld 49a (Belegungszeitraum bis Dezember 1991)
Urnenreihengrabfeld 45c (Belegungszeitraum bis Dezember 1991)
- Die Ruhefrist der Erd- und Urnenreihenstätten (Belegungszeitraum bis 1991) auf folgenden Friedhöfen:
Erfurt-Gisperleben
Erfurt-Melchendorf
Erfurt-Möbisburg
Erfurt-Hochheim
Erfurt-Schmira
Erfurt-Marbach
Erfurt-Dittelstedt
Erfurt-Bindersleben
läuft im Jahre 2011 aus.
- Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsrechte von Erd- und Urnenwahlgräbern lt. § 15 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungsrecht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wurde.
- Wenn die Ruhefrist bei Reihengrabstätten abgelaufen ist bzw. das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten nicht verlängert wurde, besteht nach § 28 Abs. 2 vorgenannter Satzung eine dreimonatige Frist zur

Abräumung von Grabmalen, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber von der Stadt Erfurt eingeebnet. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen in den Besitz der Stadt Erfurt über. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Erfurt nicht verpflichtet.

II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte

- Nutzungsberechtigte sind zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung verpflichtet. Vernachlässigte und verwilderte Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, hat die Stadt Erfurt gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung das Recht, die Grabstätten abzuräumen, einzuebnen, einzusäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen bzw. die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen.
- Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 27 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für die Standicherheit von Grabmalen zu sorgen und sind nach § 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung für jeden Schaden haftbar.**
- Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 15 Abs. 10 der Friedhofssatzung die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Stadt Erfurt nicht für daraus entstandenen Schaden.
- Bei Grabstätten, über welche die Stadt Erfurt bei Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Oktober 2011 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro, in den Bürgerservicebüros und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Anmeldung zum Schulbesuch für das Schuljahr 2012/2013

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2012 sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Ein Kind, das am 30. Juni 2012 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August 2012 in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem/der Schularzt/Schulärztin. Die Schulpflicht beginnt mit der

Aufnahme.

Die Grundschule Ihres Schulbezirkes können Sie im Internet unter stadtplan.erfurt.de einsehen. Suchen Sie Ihre Adresse/Wohnort über Straße und Hausnummer und lassen sich diese im Stadtplan anzeigen. Ihr Grundschulbezirk wird als Information zur Adresse angezeigt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Schulbezirk in den Sekretariaten der staatlichen Schulen in Erfurt zu erfragen.

Anmeldezeiten:

12. und 13. Dezember 2011, jeweils von 12 bis 18 Uhr.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Jahr 2011

Das Bürgeramt weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten vom

(Fortsetzung von Seite 14)

29. bis 31. Dezember 2011 verkauft werden dürfen. Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 vertreiben wollen, haben dies dem Bürgeramt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten gemäß § 14 Sprengstoffgesetz mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Aus der Anzeige muss die mit der Leitung des jeweiligen Betriebes beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine derartige Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig. Pyrotechnische Gegenstände müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen und dürfen nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden. Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 ist nur Personen mit vollendetem 12. Lebensjahr sowie der Kategorie 2 mit vollendetem 18. Lebensjahr gestattet. ■

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Tiefbau- und Verkehrsamt** zum **01.03.2012** eine/n

Sachbearbeiter/in Bauvorbereitung

Aufgabenschwerpunkte:

- Planungsbearbeitung in Zusammenarbeit mit Planungsbüros oder in Eigenleistung
- Koordinierung der Vorbereitung von komplexen Verkehrsbau- und Abwasserbaumaßnahmen und Mitwirkung bei deren Baudurchführung
- Beantragung und Vorbereitung von Baugenehmigungen, wasserrechtlichen Zustimmungen, Bauerlaubnisvereinbarungen, Gestattungsverträgen, Verwaltungsvereinbarungen
- Begleitende Vorbereitung von Erschließungsobjekten, die „Dritte“ gemäß vertraglicher Bindung durchführen

Sie bieten:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Ingenieur/in Bauwesen, vorzugsweise der Fachrichtung Tief- und Straßenbau
- Berufserfahrung auf dem Gebiet der Planung Tief-, Verkehrs- und Abwasserbaumaßnahmen
- Fundiertes Wissen auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaus, insbesondere der Siedlungswasserwirtschaft
- Einschlägige Verwaltungs- und Verwaltungsrechtskenntnisse sowie in der Anwendung von Standard- und fachspezifischer Software
- Führerschein der Klasse B

Bewertung: E 11 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17

Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 25.11.2011

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Amt für Soziales und Gesundheit** zum frühestmöglichen Termin

1 Technische/r Sachbearbeiter/in zur hygienischen Bewertung technischer Anlagen

Aufgabenschwerpunkte:

1. Erfassung und Bewertung von raumlufttechnischen Anlagen sowie Wasserversorgungsanlagen gemäß DIN-Vorgaben, Trinkwasserverordnung und Infektionsschutzgesetz bei bestehenden Objekten, Erarbeitung von Probenahmeplänen
2. Beratung und Anfertigung von Stellungnahmen zu Trinkwasserversorgung und raumlufttechnischen Anlagen bei objektbezogenen Projekten
3. Koordination der amtlichen Trinkwasserprobeentnahme im Stadtgebiet für alle Probenehmer sowie deren fachliche Anleitung
4. Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
5. Berichterstattung zu den Ergebnissen
6. Sonderaufgaben; Teilnahme an der Rufbereitschaft

Sie bieten:

- Ein abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieur/in (FH) oder Bachelor of Arts Versorgungstechnik mit dem Schwerpunkt Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik oder vergleichbare Ausbildung, Bereitschaft zur Weiterbildung zum/r Gesundheitsaufseher/in
- Erfahrungen auf dem Gebiet der Umwelthygiene, Qualifikation zur/zum zertifizierten Probenehmer/in erwünscht
- Kenntnis der einschl. Rechtsvorschriften
- Kenntnis der Standard- und fachspezifischen Software
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Freundliches, sicheres und korrektes Auftreten

Bewertung: E10 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 2.12.2011

Nähere Informationen erhalten Sie auf auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Bauamt, Abteilung Bauaufsicht** zum **01.02.2012** eine/n

Sachbearbeiter/in Baukontrolle

Aufgabenschwerpunkte:

- Durchführung von Baukontrolltätigkeiten im Stadtgebiet
- Vorbereitung von verwaltungsrechtlichen Verfahren zu Baueinstellung, zur Nachreichung von Unterlagen, zu Abbruchverfügungen und zu Bußgeldverfahren mittels Feststellungsprotokoll und Zustandsdokumentation
- Durchführung von Bauabnahmen nach Anforderung durch den/die jeweilige/n Leiter/in
- Beratung von Bürgern/innen zu Fragen des Baurechts

Sie bieten:

- Einen Abschluss als staatlich anerkannte/r Bautechniker/in

- Einschlägige Berufserfahrung sowie Kenntnisse im Bau-, Bauneben- und Verwaltungsrecht
- Praktische Erfahrungen in der Baudurchführung
- Anwendungsbereite DV-Kenntnisse
- Führerschein der Klasse B
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere bauordnungs-, bauplanungs-, sanierungs- und denkmalrechtlicher Vorschriften, Ortsrecht sowie technische Vorschriften

Bewertung: E 9 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 30.11.2011

Nähere Informationen erhalten Sie auf auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Bürgeramt** zum frühestmöglichen Termin eine/n

1 Sachbearbeiter/in Schreibkraft Abteilung Bürgerservice

Aufgabenschwerpunkte:

- Terminkoordinierung und Besucherverkehr
- Ausführung von Schreib- und Büroarbeiten
- Beschaffungs- und Verwaltungsaufgaben
- Sonderaufgaben nach Weisung

Sie bieten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder als Verwaltungsfachangestellte/r
- Stenografiekenntnisse
- Umfangreiche und sichere Kenntnisse der DIN 5008, Sicherheit in Orthographie und Grammatik
- Anwendungsbereite Kenntnisse der englischen Sprache auf Sprachniveau A 2 oder vergleichbar
- Einschlägige und umfassende Kenntnisse der Datenverarbeitung
- Freundliches, sicheres und korrektes Auftreten

Bewertung: Eingruppierung entsprechend der vorliegenden Qualifikation nach TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 09.12.2011

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt für das **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** zum **01.04.2012**

2 Anwärter/innen

für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

einzustellen.

Bewerbungsfrist: 14.12.2011

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Hinweis für die Stellenangebote:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

(Fortsetzung von Seite 15)

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. ■

Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

1. BAUAUFTRAG - ÖAB 1138/11-23

Kita 44, Lowetscher Straße 42 a
Los 5 - Wärmedämmfassade und Innendämmung
Ausführungsfrist: 26.03.2012 bis 24.08.2012

2. BAUAUFTRAG ÖAB 1139/11-23

Kita 44, Lowetscher Straße 42 a
Los 4 - Gerüst
Ausführungsfrist: 02.04.2012 bis 30.09.2012

3. BAUAUFTRAG 1140/11-23

Kita 44, Lowetscher Straße 42 a
Fernwärmeanschlussstation, Warmwasserbereitung
Ausführungsfrist: 12.KW 2012 bis 17.KW 2012

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen ■

Sonstiges

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

Imbiss und Getränkeversorgung für die Tropen- und Klassiknächte 2012 Thüringer Zoopark Erfurt

Für die gastronomische Versorgung unserer Besucher zu den Tropen- und Klassiknächten sucht der Thüringer Zoopark noch geeignete Imbiss- und Getränkeanbieter sowie Anbieter von Süßwaren verschiedenster Form. Im Bereich der Getränkeanbieter werden neben den üblichen Getränken auch Anbieter von frischen Cocktails bzw. Fruchtsäften gesucht. Das Angebot an Speisen für die Tropennächte kann sich gern auch an den spezi-

ellen Themenbereichen Afrika, Amerika und Asien orientieren.

Die Unternehmen sollten über Erfahrung bei der Versorgung von Großveranstaltungen verfügen und entsprechende technische, logistische und personelle Voraussetzungen mitbringen, um auch kurzfristig auf Mehrbedarf reagieren zu können.

Termine:

Tropennächte: 2. und 9. Juni 2012

Klassiknächte: 18. und 25. August 2012

Interessierte können bis zum 31.01.2012 ihre Bewerbungsunterlagen schriftlich mit folgenden Angaben - Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail - Angebot (detailliert) - Maße (Länge, Breite, Höhe) des Geschäftes - Elektroanschlusswert in kWh, Wasseranschluss etc.

an den

Thüringer Zoopark Erfurt

Am Zoopark 1

99087 Erfurt

zoopark@erfurt.de

einreichen. ■

Ende der Ausschreibungen

»Arisierung« in Thüringen

Erste Sonderausstellung im Erinnerungsort Topf & Söhne wird ergänzt um „Gesichter einer Stadt - Das nationalsozialistische Erfurt“

Neun Monate nach seiner Eröffnung hat sich der Erinnerungsort Topf & Söhne - Die Ofenbauer von Auschwitz am Sorbenweg 7 zu einem gut besuchten Ort der historischen Bildung und Begegnung entwickelt. Mit der Ausstellungspräsentation „»Arisierung« in Thüringen“, für die der Justizministers des Freistaates Thüringen, Dr. Holger Poppenhäger, die Schirmherrschaft übernommen hat, erweitert nun der Erinnerungsort sein historisches Themenfeld und dokumentiert einen weiteren Aspekt der Verfolgung und Vernichtung jüdischen Lebens - den Ausschluss aus dem Kultur- und Wirtschaftsleben und die Zerstörung der ökonomischen Existenz.

Die Ausstellung, die von der studentischen Projektgruppe „»Arisierung« in Thüringen“ am Historischen Institut der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter Leitung von Dr. Monika Gibas erarbeitet wurde, dokumentiert Fallbeispiele aus ganz Thüringen und zeigt, dass dieser Raubzug vor aller Augen im gesellschaftlichen Nahraum geschah - mit Beteiligung zahlreicher Thüringer als Schreibtischtäter und Vollstrecker der Maßnahmen, als Nutznießer und Beobachter.

Ergänzt wird die Sonderausstellung zur »Arisierung« um die Fotoausstellung „Gesichter einer Stadt. Das nationalsozialistische Erfurt“, die vom Team um die Leiterin des Erinnerungsortes Topf & Söhne, Dr. Annegret Schüle, erarbeitet wurde. Die historischen Aufnahmen zeigen bekannte Straßen und Plätze Erfurts wie den Bahnhof, den Anger, die Schlösserstraße, das Rathaus und den Domplatz - beflaggt mit Hakenkreuzfahnen und belebt mit festlich gekleideten Erfurter Bürgern, Wehrmachtssoldaten und fröhlichen Kindern, die marschierende SA-Truppen begleiten. Unzählig sind die begeisterten Men-



Foto: Daniel Keding, 2011

schen, die sich ins Steigerwald-Stadion aufmachten, um Adolf Hitler zu hören.

Für Schülerinnen und Schüler an zahlreichen Thüringer Schulen wurde die Präsentation der Ausstellung über die »Arisierung« zum Anlass, selbst im Archiv zu forschen und Firmengeschichten und Biographien jüdischer Bürger ihrer Stadt zu recherchieren. Ergebnisse dieser lebendigen Geschichtsarbeit, die von Dr. Gibas und Jenaer Studentinnen begleitet wurde, werden ebenfalls gezeigt. Mit Ausstellungsbeginn kann das gemeinsame Bildungsprojekt von Alter Synagoge und Erinnerungsort Topf & Söhne erstmals gebucht werden. Besucher können die historischen Spuren der deutsch-jüdischen Geschichte und Gegenwart in Erfurt in einem 2- oder 1-Tagesprogramm erkunden.

Das Ausstellungsprojekt und seine Begleitveranstaltungen werden durch zahlreiche Kooperationspartner getra-

gen. Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen -Thüringen, die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und die Thüringer Staatsarchive haben die Ausstellung erst ermöglicht. Am vielfältigen Begleitprogramm sind u. a. die Jüdische Landesgemeinde, die Deutsch-Israelische Gesellschaft, der Thüringer Richterbund und die Sparkassenstiftung Erfurt beteiligt. Höhepunkt wird die Veranstaltung zum Abschluss der Präsentation am 13. Januar 2012 sein. Dann werden der Präsident der Industrie- und Handelskammer Dieter Bauhaus, der Wirtschaftsethiker Prof. Dr. Olaf J. Schumann und der Rabbiner Prof. Dr. Walter Homolka über „Wirtschaft und Ethik - Eine Zukunftsfrage“ diskutieren.

Die erste Wechselausstellung, die im eigens für diesen Zweck gestalteten ehemaligen Zeichensaal im 2. OG gezeigt wird, ist dienstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr zu sehen. ■

Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt 2011

Bereits zum vierten Mal fand die Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt statt. Oberbürgermeister Andreas Bausewein empfing am 5. November mehr als 150 im Ehrenamt engagierte Bürgerinnen und Bürger im Festsaal des Rathauses. Sie wurden von Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden oder auch Initiativen vorgeschlagen.



Ausgezeichnet: Während Heike Kriwitzki im Rahmen ihres Engagements beim Thüringer Folkloreensemble die Finanzen regelt oder auch Auftritte koordiniert, stand sie dieses Mal selbst auf der Bühne.

Im Rahmen der Feier wurden 21 Personen mit dem Ehrenbrief und der Ehrenmedaille der Landeshauptstadt Erfurt ausgezeichnet, der höchsten Ehrenamtsauszeichnung der Stadt. Darüber hinaus wurde das ehrenamtliche Engagement von 49 weiteren Personen mit der Thüringer Ehrenamts-Card gewürdigt.

Die mit unterschiedlichsten neuen aber auch mit schon bekannten geldwerten Leistungen angereicherten Card, wurde Dank der Unterstützung zahlreicher in Erfurt und Umgebung ansässiger Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen ermöglicht.

Ein herzliches Dankeschön gilt folgenden Unternehmen und Einrichtungen: Dem Kabarett "Die Arche", der IKEA Deutschland GmbH&Co KG - Niederlassung Erfurt, der Avenida-Therme Hohenfelden, dem Theater Erfurt, der Buchhandlung STAPP, dem Tee-Fachgeschäft TEE IN, dem Sportpark Erfurt in der Apoldaer Straße, der Kinderbuchhandlung Tintenherz, dem Thüringenpark Erfurt, dem ibis-Hotel Erfurt-Altstadt, dem Blumengeschäft Christine Podeschwa, dem Künstlerhaus Kreativthal, der Tourismus & Mar-

keting GmbH Erfurt, dem CineStar-Kino, der Karstadt-Filiale Erfurt, dem Friseurfachgeschäft Coquelicot haircare&styl, Foto-Gansert, der Firma N. L. Chrestensen, dem Thüringer Zoopark Erfurt, der Erfurter Garten- und Ausstellungs-GmbH Egapark, dem Schutzbund der Senioren und Vorruheständler Thüringen e. V. - Stadtverband Erfurt, dem Fachgeschäft für Kurzwaren und Handarbeiten in der Johannesstraße 167, dem Fachgeschäft Wäscheparadies auf der Langen Brücke, der Alleinunternehmerin Elke Sailer - elsa-unikate, der Alten Oper Erfurt - DASDIE-Veranstaltungs- und Kongresszentrum sowie dem FAN-Shop des FC Rot-Weiß-Erfurt e. V. Ein herzlicher Dank geht auch an das Christophoruswerk, Bereich Medien in Vieselbach, für die Herstellung des Begleitheftes zur Thüringer Ehrenamtskarte sowie an die Thüringer Ehrenamtsstiftung und die Easy-Haus GmbH Vieselbach für die finanzielle Unterstützung beim Druck des Begleitheftes.

Weiterbildung im Ehrenamt

Im Bildungsnetz für bürgerschaftlich Engagierte u/ü 50 können Interessierte Bildungsveranstaltungen finden, die nützliche Hintergrundinformationen und anwendbares Wissen für das freiwillige Engagement in vielen Einsatzbereichen vermitteln. Die Bandbreite der Angebote reicht von Themen wie Betreuung und Begleitung Demenzkranker über Öffentlichkeitsarbeit, Zeitmanagement bis hin zu Haftungsrisiken im Ehrenamt. Insbesondere für Senioren gibt es zahlreiche Qualifizierungsveranstaltungen im November 2011.

Das Bildungsnetz richtet sich an Junge und Senioren gleichermaßen. Dank der benutzerfreundlichen Suchmaske können leicht und schnell Bildungsangebote in einer Stadt bzw. Region gesucht werden und die Anmeldung direkt beim Anbieter erfolgen. Bildungsanbieter haben die Chance, ihre Angebote kostenfrei einzustellen und damit neue Teilnehmer zu gewinnen.

Das Bildungsnetz wurde im Sommer 2011 durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ins Leben gerufen. Es wird monatlich von rund 400 unterschiedlichen Internetnutzern besucht, Tendenz steigend. Das Bildungsnetz finden Sie unter

➔ www.bildungsnetz-fuer-engagierte.de.

Rundgang durch die Ortsteile

Am 19. November führt der Oberbürgermeister in den Ortsteilen Azmannsdorf, Hochstedt und Vieselbach eine Ortsteilbegehung durch.

Treffpunkt ist 10 Uhr an der Ortsteilverwaltung Azmannsdorf, Kirchstraße 6. Gegen 11 Uhr wird die Begehung in Hochstedt fortgeführt. Treffpunkt ist die Ortsteilverwaltung, Am Bürgerhaus 1. Im Anschluss, etwa 12 Uhr, findet die Begehung in Vieselbach statt. Treffpunkt ist die Ortsteilverwaltung Rathausplatz 1.

Einwohnerversammlung des Oberbürgermeisters

Am 28. November, 17 Uhr, findet nach einem kurzen Rundgang in der Altstadt eine Einwohnerversammlung mit dem Oberbürgermeister statt. Dazu sind alle Erfurter Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Einwohnerversammlung findet im Rathaus, Raum 225, statt.

Ehrenamt in Erfurt: Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Betreuung von Senioren im Projekt „Herbstzeitlose“

Immer mehr ältere Menschen leiden unter Einsamkeit. Zudem fühlen sie sich bei Erledigungen wie Einkauf oder Arztbesuch unsicher. Das Projekt „Herbstzeitlose“ der AWO sucht daher ehrenamtliche Helfer, die hilfebedürftige Senioren außer Haus begleiten und ihnen als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Kontakt:

Arbeiterwohlfahrt Erfurt, Stefan Bretz, Tel. 0361 5115831

Einsatz im Katastrophenschutz

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) ist in Erfurt auch im Katastrophenschutz engagiert. Gesucht werden ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind, bei Großveranstaltungen oder im Notfall anderen Menschen zu helfen, insbesondere im Sanitätsbereich. Das Mindestalter dafür beträgt 16 Jahre.

Kontakt: ASB Erfurt, Frank Stübling, Tel. 0361 59059120

Entwicklung einer Gambia-Infobox

Der dindingo-Gambia e.V. hat sich der Hilfe für das westafrikanische Land Gambia verschrieben. Für die Bildungs- und Informationsarbeit des ehrenamtlichen Vereins werden Menschen gesucht, die bei der Entwicklung einer Gambia-Infobox mithelfen. Dazu ist eigenverantwortliches Recherchieren gefragt.

Kontakt: dindingo-Gambia e.V.,

Claudia Stoischek-Jagana, Tel. 0361 6431307

Telefonseelsorger/in

Die Telefonseelsorge ist rund um die Uhr kostenlos für vertrauliche und anonyme Seelsorge- und Beratungsgespräche erreichbar. Gesucht werden weitere ehrenamtliche Helfer, die etwa 12 Stunden pro Monat für diese Aufgabe erübrigen können. Vor dem Einsatz gibt es einen ausführlichen, kostenfreien Einführungskurs.

Kontakt: Ökumenische Telefonseelsorge,

Hiltrud Liedtke, Tel. 0361 5621620

Zoolotse im Thüringer Zoopark

Der Verein der Zooparkfreunde sucht Menschen, die sich als Zoolotsen im Thüringer Zoopark engagieren möchten. Ihre Aufgabe besteht darin, Besuchern in den begehbaren Gehegen Auskünfte zu geben und zu unterstützen. Eine ausführliche Schulung erfolgt, der Einsatz ist stundenweise an Wochenenden und in den Ferien möglich.

Kontakt: Verein der Zooparkfreunde,

Frau Schönheit, Tel. 0361 7518833

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. 0361 5403030 oder unter

➔ www.freiwilligenagentur-erfurt.de

Für sichere Straßen und Wege im Winter

Winterdienst in Erfurt: Informationen zur Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen

Alle Jahre wieder... und trotzdem scheint der Winterbeginn für viele Bürgerinnen und Bürger überraschend zu kommen. So schön weiße Weihnachten auch sein mögen, häufig bringt der Schnee Unannehmlichkeiten mit sich, glatte Gehwege und Straßen führen zu Verspätungen und ungewollten Rutschpartien.

Derzeit ist nicht absehbar, welche Ausmaße der diesjährige Winter mit sich bringen wird. Dass es wieder witterungsbedingte Einschränkungen durch Glätte und Schnee geben, wird ist allerdings sicher. Denn wie die

letzten Winter gezeigt haben, bleibt auch Erfurt nicht von starken Schneefällen verschont.

Sichere Straßen und Wege können nur gemeinsam erreicht werden. Erfahrungsgemäß herrscht jedoch oftmals Unklarheit und mit den ersten Schneeflocken kommen viele Fragen auf: Welche Straßen werden wie häufig und zu welcher Tages- und Nachtzeit von Schnee geräumt? Welche Pflichten habe ich als Anlieger? Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Sie auf den folgenden zwei Seiten.



Arbeiten Hand in Hand und wenn nötig auch mit schwerem Gerät: Gerhard Glanz, Amtsleiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes, Myriam Berg, Vorstand der EVAG, Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Stadtwirtschafts-Geschäftsführer Andreas Jahn und SWE-Geschäftsführer Peter Zaiß (v.l.n.r.).

Wer ist für den Winterdienst in Erfurt verantwortlich?

Für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf öffentlichen Straßen gibt es zwei Verantwortungsbereiche. Der Winterdienst auf Fahrbahnen liegt in der Zuständigkeit der Stadt Erfurt. Zum Winterdienst auf Gehwegen sind entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung die Anlieger (Grundstückseigentümer oder Besitzer) verpflichtet (siehe auch Seite 7 dieses Amtsblattes).

Welche Straßen werden vom Winterdienst geräumt?

In der Zuständigkeit der Stadt liegt der Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen der Leistungsfähigkeit nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten. Jedes Jahr wird durch die Stadt das über 700 km lange Straßennetz in verschiedene Netze eingestuft. Einteilung:

- D I-Netz: Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwachen, Polizei
- D II-Netz: Ortsverbindungsstraßen, Sammelstraßen in Wohn- und Gewerbegebieten
- D III-Netz: Wohn- und Anliegerstraßen mit erheblicher Steigung/Gefälle (gefährliche Abschnitte ohne Verkehrswichtigkeit)
- N-Netz: Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (ohne verkehrswichtige und gefährliche Abschnitte)

Wann sind die Räumfahrzeuge der SWE Stadtwirtschaft GmbH unterwegs?

Die SWE Stadtwirtschaft GmbH und ihre Vertragsfirmen räumen und streuen bei Schnee- und Straßenglätte. Damit um 06:00 Uhr der Berufsverkehr rollen kann, beginnt der Winterdienst um 04:00 Uhr morgens, bei Bedarf sogar früher. In der Regel wird der Winterdienst zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht. Da die Winterdienstfahrzeuge jedoch nicht überall gleichzeitig sein können, erfolgt die winterdienstliche Betreuung nach der zuvor genannten Priorität. Nach Herstellung der Befahrbarkeit der Fahrbahnen im D I-Netz (unter winterlichen Bedingungen) erfolgt die Betreuung des D II-Netzes. Nach der Sicherstellung des Hauptnetzes (D I- und D II-Netz) mit rund 350 km beginnt die Betreuung des D III-Netzes, welches rund 36 km umfasst. Bei starken Schneefällen und extremen Witterungsverhältnissen kann es besonders in Kreuzungsbereichen trotz erfolgter Winterwartung glatt werden. Eine angepasste Fahrweise beugt Unfällen vor. Die im Nebennetz aufgeführten Straßen müssen gemäß aktueller Rechtsprechung nicht bzw. nur bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen winterdienstlich betreut werden.

Wie bereitet sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH auf den Winterdienst vor?

Ein spezialisierter Straßen-Wetterbericht liefert über das Internet Glättevorhersagen mit Temperaturprognosen, Glättewarnungen (SMS-Alarm), Wetterprognosen (24 h

bis 5 Tage), Satellitenbilder, einen Niederschlagsradar, Wetterkarten und aktuelle Messwerte. 5 Glätteismeldestationen im Erfurter Straßennetz liefern Informationen über Fahrbahntemperatur, Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag und Salzkonzentration auf der Fahrbahn. Die Daten gehen in der Winterdienstzentrale ein, in der der Einsatz koordiniert wird.

Was wird durch die Stadt Erfurt noch an Winterdienstleistungen erbracht?

Neben dem Winterdienst auf Fahrbahnen werden im Auftrag der Stadt unter anderem auch Winterdienstleistungen auf Fußgängerüberwegen, Brücken, Tunneln, Gehwegen ohne Anlieger und öffentlichen Parkplätzen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH durchgeführt. Zudem erfolgt die Bereitstellung von Streusandcontainern an ausgewählten Standorten, die ausschließlich den Kraftfahrern im Notfall zur Selbsthilfe dienen.

Wer ist auf Gehwegen räum- und streupflichtig?

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung überall im Stadtgebiet als Anliegerpflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte übertragen. Diese Pflicht gilt auch für gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege. Selbst wenn Grünstreifen das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht die Räum- und Streupflicht (siehe auch Seite 7 dieses Amtsblattes).

In welchem Umfang muss der Gehwegwinterdienst erbracht werden?

Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben als Anlieger entlang ihrer Grundstücksfront die Gehwege in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee so zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Das gilt auch in Fußgängerzonen und auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche).

Diese Pflicht ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr zu erfüllen.

(Fortsetzung von Seite 18)

Auch Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Gehwegbereich sind hier mit einzubeziehen, so dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

Welche Streumittel sind erlaubt?

Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, feinkörniger Splitt, Sand u. ä.) zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4% verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.



Wohin mit dem Schnee?

Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentliche Straße verbracht werden. Auf begrünten Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Anliegerpflichten haben?

Sollte es zu Unfällen in diesen Bereichen kommen, haftet grundsätzlich der Anlieger, wenn er den satzungsgemäßen Räum- und Streupflichten nicht nachgekommen ist. Zudem werden durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Erfurt an Tagen, an denen Räum- und Streumaßnahmen erfolgen müssen, Kontrollen zur Einhaltung der satzungsgemäßen Anliegerpflichten durchgeführt und bei Vorliegen entsprechender Tatbestände Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Was ist bei der Abfallentsorgung im Winter zu beachten?

Selbstverständlich holt die SWE Stadtwirtschaft GmbH auch bei Schnee und Eis den Müll ab. Um dies zu ermög-

lichen, ist für einen ausreichend breiten und sicheren Zugang vom Behälterstandplatz zur Fahrbahn zu sorgen. Das Festfrieren von Abfällen im Behälter verhindert ein Verpacken des Restmülls im Plastikbeutel. Beim Biomüll hilft Zeitungspapier, die Feuchtigkeit des Bioabfalls zu binden oder man verwendet kompostierbare Biobeutel, die im Handel bezogen werden können.

Kontakt

SWE Stadtwirtschaft GmbH

Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Telefon: 0361 564-3456

Telefax: 0361 564-3457

E-Mail: winterdienst@stadtwerke-erfurt.de

Internet: www.stadtwerke-erfurt.de

Winterdienstzentrale

Telefon: 0361 564-4549

Internet: www.stadtwerke-erfurt.de/winterdienst

Tiefbau- und Verkehrsamt

Steinplatz 1, 99085 Erfurt

Telefon: 0361 655-4301

Telefax: 0361 655-4309

E-Mail: tiefbau-verkehr@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rechtsgrundlage der Anliegerpflichten ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Erfurt. Sie ist auf den Webseiten der Stadt Erfurt abrufbar (siehe auch Seite 7 dieses Amtsblattes).

Informationen zur Abfallentsorgung bei Schnee und Eis

Der schneereiche Dezember 2010 stellte in vieler Hinsicht eine Herausforderung dar - so auch im Bereich der Abfallentsorgung. Starker Schneefall bei Dauerfrost bewirkte, dass nicht immer alles so reibungslos funktionierte, wie wir uns das wünschten - trotz aller Bemühungen der Entsorgungsunternehmen, Hausverwaltungen, Hausmeisterdienste und vor allem der Erfurter Bürger.

Abfall entsteht zu jeder Jahreszeit und wir alle erwarten, dass seine Abholung nach Plan erfolgt. Damit die Abfallentsorgung auch bei Schnee und Eis möglichst wie gewohnt erfolgen kann - hier einige allgemeine Hinweise: Bei Frost können feuchte Abfälle im Behälter oder am Behälterrand anfrieren. Das hat zur Folge, dass der Behälter trotz mehrmaligem „Nachrütteln“ beim Schüttvorgang nicht oder nur teilweise geleert wird. Dagegen hilft:

- Den Boden der Biotonne mit Papier oder Stroh (kein Laub!) auslegen. Bei der Hausmülltonne kann dafür auch Pappe oder Styropor verwendet werden.
- Feuchte Abfälle einwickeln - bei Bioabfällen dafür Tageszeitungen und Papiertüten (keine Plastiktüten!) verwenden.
- Auf eine lockere Befüllung der Behälter achten, Inhalt nicht pressen oder zusammendrücken.
- Um das Anfrieren des Behälterdeckels zu vermeiden, ein Stück Pappe dazwischenlegen.
- Für den Behälter einen möglichst frostfreien Standplatz wählen, z.B. in der Garage, im Schuppen oder in Nähe der Hauswand.
- Den Behälter erst am Morgen des Entsorgungstages (bis 06:00 Uhr) bereitstellen.

Nach nächtlichem Schneefall sind in den Morgenstunden die Abfallbehälter oftmals eingeschneit. Damit geleert werden kann, müssen Behälter und Transportwege frei sein. Grundstückseigentümer sollten auf Folgendes achten:

- Bei Behältereinhausungen ist der Transportweg zwischen Fahrbahn und Einhausung vom Schnee zu räumen bzw. bei Eisglätte abzustumpfen.
- Die Tür der Einhausung muss sich (weit) öffnen lassen; das Türschloss darf nicht eingefroren sein.
- Den Schnee in der Behältereinhausung entfernen; bei Eisglätte streuen.
- Der Schneewall am Straßenrand muss eine ausreichend breite „Gasse“ zur Fahrbahn haben, damit die Behälter vom Gehweg auf die Straße gerollt werden können.

Durch den zur Seite geräumten Schnee ist die Fahrbahn meistens verengt. Damit am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge nicht zur Ursache für Entsorgungsausfälle werden, sollten Autofahrer Folgendes berücksichtigen:

- Die Fahrzeuge so parken, dass für die Entsorgungsfahrzeuge eine ausreichende Verkehrsfläche zur Verfügung steht.
- Die Transportwege für die Abfallbehälter freihalten.
- Die „Gassen“ im Schneewall zwischen Gehweg und Fahrbahn nicht zu parken. Diese dienen nicht nur als Transportweg für die Abfallbehälter, sondern werden auch von Fußgängern oder Rollstuhlfahrern genutzt.

In Extremsituationen oder auch bei nicht geräumten Anwohnerstraßen, Waldwegen oder schwer zugänglichen Straßen können die Entsorgungsfahrzeuge ggf. nicht wie üblich alle Grundstücke anfahren. Was ist in solchen Ausnahmefällen zu tun?

- Entsprechend der jeweiligen Situation in der Straße die kleinen Abfallbehälter (120 l, 240 l) bis zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bringen und am Fahrbahnrand bereitstellen (ggf. nachbarschaftliche Hilfe leisten oder erbitten).
- Die großen Abfallbehälter (660 l, 1100 l) am Standplatz/Übernahmeplatz stehen lassen. Fällt die Entsorgung witterungsbedingt aus, darf (ausnahmsweise!) Hausmüll in verschlossenen Säcken aus festem Kunststoff neben der Hausmülltonne abgestellt werden. Ist die Entsorgung wieder möglich, werden die danebenstehenden Säcke bei der Leerung der Hausmülltonnen mitgenommen.
- Altpapier und Pappe vorübergehend im Keller aufbewahren.
- Ist die gelbe Tonne voll, sollten Leichtverpackungsabfälle in gut verschließbaren Säcken gesammelt werden. Wenn möglich, die Säcke vorübergehend in der Garage, auf dem Balkon oder im Keller aufbewahren.

Ansprechpartner für spezielle Fragen zur Abfallentsorgung bei winterlichen Extremsituationen ist die SWE Stadtwirtschaft GmbH, Tel. 0361 564-3456.

Willkommen zum 161. Erfurter Weihnachtsmarkt



Der Märchenwald und die Pyramide gehören seit Jahren zu den Attraktionen des Erfurter Weihnachtsmarktes. Fotos: H.-P. Szyszka

Nicht nur die bekennenden Fans freuen sich schon und können es kaum erwarten: am kommenden Mittwoch, 17:00 Uhr, wird mit einem Märchenspiel, inszeniert vom Theater Erfurt, der Erfurter Weihnachtsmarkt offiziell eröffnet. Bis zum 22. Dezember wird der Duft von Glühwein und gebrannten Mandeln vom Domplatz über den Fischmarkt bis zum Anger ziehen.

Attraktionen des Erfurter Weihnachtsmarktes sind die 12 m hohe original Erzgebirgische Weihnachtspyramide, die Krippe mit 14 handgeschnitzten, fast lebensgroßen Holzfiguren sowie die ca. 20 Meter hohe, festlich beleuchtete Weihnachtstanne. Vom Domplatz über den Fischmarkt bis zum Anger bieten Händler in mehr als 200 Holzhäusern alles an, was zum Advent und zum Weihnachtsfest gehört. Vor allem die bekannten Thüringer Spezialitäten, wie das Erfurter Schittchen und

die Thüringer Bratwurst, dürfen auf dem Weihnachtsmarkt nicht fehlen. Aber auch Thüringer Handwerkszeugnisse – von mundgeblasenem Christbaumschmuck über Blaudrucktextilien und eine breite Palette von Töpferwaren – sind im Angebot.

Kinderland – Ein Hauptanziehungspunkt sind die von Erfurter Künstlern gestalteten Märchen, die in einem zauberhaften Märchenwald auf dem Domplatz aufgebaut sind. Dort erwartet auch der Märchenerzähler Andreas vom Rothenbarth die kleinen und großen Kinder. Einige Karussells, ein Riesenrad sowie eine Weihnachtstanne mit lebenden Tieren aus dem Thüringer Zoopark bieten den Weihnachtsmarktbesuchern viele Unterhaltungsmöglichkeiten.

Öko-Backstube – Zu den Erlebnisbereichen des Erfurter Weihnachtsmarktes gehört die Öko-Weihnachtsback-

stube des Thüringer Ökoherz e. V. Neben dem Spaß am Plätzchenbacken für Kinder – in den Abendstunden auch für Erwachsene – erfährt der Besucher wissenswertes zur gesunden Ernährung.

Weihnachtsmarktbühne – Täglich finden weihnachtliche Konzerte und Veranstaltungen auf der festlich beleuchteten Bühne vor den Domstufen statt.

Der Erfurter Weihnachtsmarkt ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Sonntag bis Mittwoch von 10 bis 20 Uhr
Donnerstag bis Samstag von 10 bis 21 Uhr

Weitere Informationen im Internet unter

➔ www.erfurter-weihnachtsmarkt.eu

➔ www.erfurt.de

Änderungen im Straßenverkehr

Durch den 161. Erfurter Weihnachtsmarkt kommt es vom 22. November bis 22. Dezember 2011 zu umfangreichen verkehrsorganisatorischen Veränderungen. Um sicherzustellen, dass Besucher und Bürger trotz allem den Weihnachtsmarkt mit seinem Flair genießen können, wird um besondere Rücksichtnahme gebeten. Bei der Verkehrsorganisation wird auf die in den vergangenen Jahren bewährte Verkehrsführung zurückgegriffen.

Auf folgende Schwerpunkte sei erneut besonders hingewiesen:

- Die Andreasstraße wird vom Domplatz in Richtung Nordhäuser Straße als Einbahnstraße ausgewiesen. Einfahren dürfen an der Kreuzung Blumenstraße/Moritzwallstraße ausschließlich Fahrzeuge des ÖPNV.
- Von dieser Regelung betroffen sind auch die Bewohner des Andreasviertels. Ein entsprechendes Rechtsfahrgebot (in Richtung Nordhäuser Straße) gilt für alle aus dem Quartier ausfahrenden Fahrzeuge.
- Das Lauenor in Richtung Domplatz, die Maximilian-Welsch-Straße vom Theaterplatz in Richtung Bone-milchstraße sowie die Cusanusstraße Richtung M.-Welsch-Straße werden ebenfalls als Einbahnstraße beschildert.
- Die Zufahrt zum Parkhaus Am Domplatz ist somit nur über das Lauenor bzw. die Maximilian-Welsch-Straße ab Theaterplatz möglich.
- An den Wochenenden müssen an der Einmündung Lauenor / Maximilian-Welsch-Straße Parkplatzzuchende nach Füllung des Parkhauses Am Domplatz

konsequent abgewiesen werden. Ausnahmen gibt es nur für Touristenbusse, Taxen und Dauerparker bzw. Anlieger des Quartiers.

- Aus Gründen der Verkehrssicherheit für die sehr starken Fußgängerbeziehungen zwischen Domplatz und Marktstraße wird voraussichtlich ab Freitag Nachmittag die Durchfahrt vom Lauenor zur Domstraße / Kettenstraße unterbunden (ausgenommen Anliegerverkehr). Damit ist die Domstraße nur über die Kettenstraße zu erreichen.
- Um den Parkdruck für die Bewohner in der Innenstadt zu entschärfen, dürfen Bewohner mit ausgelegten gültigen Bewohnerparkausweis in allen Bewohnerparkquartieren auf gekennzeichneten Bewohnerparkflächen sowie zeitlich unbegrenzt auf Kurzzeitparkplätzen parken.
- Als begleitende Maßnahmen werden auch in diesem Jahr die P+R-Parkplätze wieder besonders ausgewiesen. Mit der Straßenbahn existiert eine komfortable Verbindung zum Domplatz bzw. zur Altstadt.
- Die Sperrung des Parkplatzes Günterstraße tritt nicht mit dem Beginn des Weihnachtsmarktes, sondern erst ab Freitag, den 25.11.2011, 07:30 Uhr in Kraft.

Wichtigste Empfehlung für die Erfurter ist es deshalb, möglichst nur mit Stadtbahn und Bus zum Besuch des Weihnachtsmarktes und der Innenstadt zu kommen. Erfahrungsgemäß sind die vorhandenen Parkhäuser und Parkplätze, insbesondere an den Wochenenden, schnell besetzt. Soweit Bürger aus den Ortsteilen anreisen, sollten diese unbedingt die P+R-Parkplätze nutzen.

100 Tage – 100 Läden

Am 1. Dezember, zum Welt-Aids-Tag, startet die Aktion „100 Tage – 100 Läden“ der Aids-Hilfe Thüringen e. V., deren Botschafter neben den Thüringer Ministern Heike Taubert und Matthias Machnig auch Oberbürgermeister Andreas Bausewein ist. „In den vergangenen Jahrzehnten wurde viel über Aids gesprochen und aufgeklärt. Trotzdem ist Aids für viele noch immer kein Thema beziehungsweise ein Thema „der Anderen“,“ erklärt Bausewein seine Beweggründe für die Unterstützung der Aktion.

Bis zum 9. März sollen in 100 Erfurter und Thüringer Geschäften, Unternehmen, Kinos, Gaststätten etc. Informationsmaterialien ausgelegt sowie Spendendosen aufgestellt werden. Mit der Aktion und begleitenden Veranstaltungen möchte die Aids-Hilfe auf die Arbeit des Vereins und auf die Verharmlosung von Risiken sexuell übertragbarer Krankheiten aufmerksam machen. Mit den Spendeneinnahmen sollen Aufklärungsprojekte, die Jugendsozialarbeit und die Unterstützung betroffener Frauen, Männer und Jugendlicher in Thüringen finanziert werden. Potentielle Unterstützer können sich bei der Aids-Hilfe Thüringen e. V. informieren:

➔ Tel.: 0361 7312233

➔ info@erfurt.aidshilfe.de

THIS IS YOUR TIME

100

TAGE

↑

LÄDEN

EIN PROJEKT DER AIDSHILFE THÜRINGEN E.V.

Wir unterstützen Menschen mit HIV / AIDS und engagieren uns in den Bereichen Sexualität, Gesundheit und Hygiene

www.erfurt.aidshilfe.de